

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873.

(Ausgegeben und versendet am 20. März 1873.)

Nr. 1.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Kundmachung des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 10. November
1872, Z. 33.029,

betreffend die Fiafer- und Einspänner-Ordnung innerhalb des Polizeirayons von Wien.

I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zum Betriebe eines Fiafer- oder Einspänner-Fuhrwerkes innerhalb des Polizeirayons von Wien ist die Erwirkung einer Konzession nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung erforderlich.

§. 2.

Die Regelung und Ueberwachung des Betriebes und die Ausübung der Disziplinalgewalt liegen ausschließlich in dem Wirkungskreise der Polizeidirektion. Die Anweisung der Standplätze erfolgt nach Einvernehmung der Polizeidirektion durch die Gewerbebehörde.

II. Abtheilung.

Rechte und Verpflichtungen der Fiafer und Einspänner.

§. 3.

Rechte der Konzessions-Inhaber.

Der Fiafer und der Einspänner sind berechtigt und verpflichtet, das Publikum innerhalb der Linien Wiens, und bezüglich der in die Fahrtaxe einbezogenen Orte auch außerhalb derselben, gegen Beobachtung der festgesetzten Taxe, bei Fahrten aber, für welche keine Taxe besteht, gegen angemessene Preise zu bedienen. Auch steht ihnen das Recht zu, über Begehren ihre Pferde vor fremde Wägen zu spannen, nur müssen sie für die Zeit der Fahrt für je einen

fremden Wagen ein numerirtes Fuhrwerk bei Hause unbenutzt stehen lassen; auch haben sie hievon jedesmal unverweilt der k. k. Polizeidirektion die Anzeige zu erstatten.

§. 4.

Leistung der Gebühren.

Die Fialer und Einspänner haben außer der bemessenen Erwerbsteuer auch die gesetzlichen Platzgebühren zu den vorgeschriebenen Terminen pünktlich zu entrichten.

§. 5.

Beschaffenheit der Lohnfuhrwerke und Eigenschaften der Kutscher.

Das Fuhrwerk der Fialer und Einspänner muß solid und haltbar konstruirt, von innen leicht zu öffnen sein und stets im guten und sicheren Stande erhalten werden.

Der Wagen soll von gehöriger Höhe, Breite und Räumlichkeit, wie auch rein gehalten sein, und zwar soll die Länge des gepolsterten Sitzes, im Mittel gemessen, beim Fialer und beim Einspänner 3' 4", die Höhe des Wagens vom gepolsterten Sitze bis zur Decke beim Fialer 3' 6", beim Einspänner 3' 5" wenigstens betragen.

Im Innern des Wagens ist an einem gut sichtbaren Platze ein Fahrbilleten-Block anzubringen, von welchem es jedem Fahrgaste freisteht, sich ein Blatt zu nehmen.

Diese Fahrbillets haben auf der Vorderseite die Nummer des Wagens und einen Auszug der Tarbestimmung zu enthalten; die Rückseite dient zur Verzeichnung einer allfälligen Beschwerde wegen Ueberschreitung dieser Fialer- und Einspänner-Ordnung und ist zu diesem Behufe mit einem Formulare zu versehen, welches die Adresse der k. k. Polizeidirektion, den Raum für die Beschwerde und für den Namen und Wohnort des Beschwerdeführers enthält.

Derartige Beschwerden können sofort durch die Uebergabe an den nächsten Sicherheitswachmann oder mittelst der Post an die k. k. Polizeidirektion in Wien übersendet werden.

Wägen, in welchen der Fahrbilleten-Block nicht angebracht erscheint, sind, unbeschadet der diesfälligen Strafamtshandlung gegen die schuldtragenden Eigenthümer oder Kutscher, sofort vom Standplatze abzuschaffen.

Die bezüglichlichen Formularien folgen rückwärts.

Die Anfertigung der Fahrbilleten-Blocks wird von der k. k. Polizeidirektion auf Kosten der Fialer- und Einspännergenossenschaften veranlaßt.

Von außen muß der Wagen mit zwei Laternen, deren Beleuchtung während des Betriebes mit dem Anzünden der Straßenlaternen zu beginnen und mit dem am Morgen stattfindenden Auslöschen derselben zu enden hat, versehen sein.

Die Wagennummer muß deutlich in der Größe von vier Zoll Höhe mit weißer Delfarbe an drei verschiedenen Stellen des Wagens angeschrieben sein, nämlich auf beiden Seiten und rückwärts. Auch auf den Laternen ist die Wagennummer mit schwarzer Delfarbe ersichtlich zu machen.

Im Innern des Wagens ist eine besondere Vorrichtung, z. B. eine Kautschutpfeife, anzubringen, mittelst welcher der Fahrgast sich mit dem Kutscher in Verbindung setzen kann.

Die Bespannung muß aus völlig geeigneten Pferden mit wohlherhaltenen Geschirren bestehen.

§. 6.

Vor Verwendung eines Wagens zum Lohnfuhrwerke hat der Fialer oder Einspänner ein Fuhrwerk der Polizeidirektion zur Untersuchung der entsprechenden Beschaffenheit desselben

vorzuführen, zu welcher Untersuchung im Falle eines Anstandes auf Kosten des Konzessions-Inhabers ein Sachverständiger beizuziehen ist.

Das Ergebnis der Untersuchung ist von der Polizeidirektion dem Fiafer oder Einspanner in dem von ihm zu führenden Kontrollbuche zu bestätigen, in welches auch das jeweilige Resultat der sub §. 7 angeordneten Revision einzutragen ist. Der vollkommen tauglich befundene Wagen ist sodann dem Magistrate zur Aufschreibung der Lizenznummer vorzuführen.

§. 7.

Um die fortdauernde Tauglichkeit des Fuhrwerkes zu kontrolliren, wird die Polizeibehörde periodische Revisionen der Fiafer- und Einspanner-Fuhrwerke, sowohl bei Hause als auch auf den Standplätzen vornehmen, wobei die Beschaffenheit der Wägen und Pferde ins Auge zu fassen und hiebei entdeckte Gebrechen sogleich zu beseitigen, die schadhafsten und im schlechten Stande getroffenen Fuhrwerke oder nicht geeigneten Pferde aber inzwischen (in zweifelhaften Fällen unter Zuziehung eines Sachverständigen) außer Gebrauch oder Verwendung zu setzen sind.

§. 8.

Der Fiafer oder Einspanner ist berechtigt, nebst seinem geschlossenen numerirten Wagen auch Kaleschen, Pirutschen oder Schlitten zu verwenden, welche aber gleichfalls auf die im §. 5 erwähnte Weise mit seiner Wagennummer bezeichnet sein müssen; es versteht sich jedoch von selbst, daß er gleichzeitig nur mit so vielen Wägen fahren darf, als er Wagennummern erhalten hat.

Im Falle einer Reparatur kann er von der Polizeidirektion einen Erlaubnißschein auf den zeitweiligen Gebrauch eines anderen eigenen oder fremden, jedenfalls aber numerirten Wagens erhalten.

§. 9.

Jeder Fiafer oder Einspanner darf nur solche Kutscher zum Betriebe verwenden, welche als hiezu tauglich von der Polizeibehörde anerkannt sind; er hat für diese sogleich am Tage des Dienstantrittes, und zwar noch vor ihrer Verwendung, die polizeiliche Fahrbollete zu lösen und nach deren Dienstaustritt die Bollete längstens binnen 24 Stunden der Polizeidirektion zurückzustellen.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Lösung oder Zurückstellung der Fahrbollete oder die Aufnahme eines mit dem Fahrverbote belegten Kutschers, wenn dem Fuhrwerksinhaber dieser Umstand bekannt war, wird an demselben mit einer Geldstrafe von 5 fl. geahndet und bleibt er für jeden von ihm zugelassenen Mißbrauch mit der Fahrbollete verantwortlich. — Wenn jedoch der Fuhrwerksinhaber, der Vorschrift dieses Paragraphes entgegen, einen der Polizeibehörde gar nicht vorgestellten oder von dieser nicht tauglich befundenen Kutscher zum Fahren bestellt, so verfällt er wegen dieser Uebertretung nach §. 429 St. G. B. in eine Geldstrafe von 25 bis 50 fl. und bleibt noch insbesondere für jeden Schaden verantwortlich, welcher durch einen solchen Kutscher veranlaßt wird.

§. 10.

Als Kutscher bei dem Betriebe einer Fiafer- oder Einspanner-Konzession darf nur derjenige verwendet werden, der wenigstens 18 Jahre alt, hinreichend kräftig, nüchtern, unbescholten, ohne ekelhafte körperliche Gebrechen, des Fahrens wohl kundig ist, und genügende Platzkenntnisse besitzt, daher er zur Erweisung der beiden letzteren Eigenschaften sich vor seinem

Dienstantritte einer Prüfung (Probefahrt) bei der Polizeidirektion unter Intervention eines Genossenschafts-Mitgliedes zu unterziehen hat.

Die vom Dienstgeber gelöste Fahrbollete hat der Kutscher während seiner Dienstesausübung immer bei sich zu tragen und ist derselbe verpflichtet, die Bollete beim Austritte aus dem Dienste dem Dienstgeber zurückzustellen.

§. 11.

Jeder Fiakler oder Einspänner hat bei Hause ein Register seiner Kutscher zu führen, welches deren Nationale, den Tag des Ein- und Austrittes und ihre tägliche Verwendung zu enthalten hat, um jederzeit angeben zu können, welcher Kutscher zu der bestimmten Zeit mit der bestimmten Nummer gefahren ist.

Nicht minder ist es Pflicht des Fuhrwerksinhabers, dafür zu sorgen, daß seine Kutscher reinlich und gut gekleidet seien und überhaupt sich pünktlich diesen Anordnungen fügen, weßhalb der Dienstgeber sowohl sich selbst, als auch seine Leute mit denselben genau bekannt zu machen und seine Kutscher nach Möglichkeit genau zu überwachen hat.

§. 12.

Wenn der Kutscher eigenmächtig, ohne durch einen augenblicklichen Nothfall hierzu gezwungen zu sein, die Leitung seines Wagens einem anderen Individuum überläßt, so wird er mit 24stündigem Arrest belegt, diese Strafe aber, insoferne nicht eine strengere Behandlung nach dem Strafgesetze einzutreten hat, verdoppelt, wenn sein eigenmächtig bestellter Ersatzmann des Fahrens unkundig ist.

Bei Eintritt eines plötzlichen Nothfalles kann der Wagen durch jemanden Anderen nach Hause geführt werden.

§. 13.

Verhalten am Standplatze.

Die angewiesenen Standplätze können aus öffentlichen oder Passagerücksichten zeitlich oder bleibend verlegt werden.

§. 14.

Außer auf dem für jeden Wagen besonders bestimmten Standplatze darf der Fiakler oder Einspänner nur bei Theatern und Unterhaltungslokalitäten, wo Bälle oder Konzerte abgehalten werden, an Dampfschifflandungsplätzen und Bahnhöfen, nach Maßgabe des Raumes und unter Beobachtung der von der Polizeidirektion jeweilig bestimmten Aufstellungsmodalitäten mit seinem Fuhrwerke behufs Erlangung von Fahrgästen Aufstellung nehmen.

§. 15.

Jede eigenmächtige Aufstellung eines Fiaklers oder Einspänners auf einem anderen, als dem im §. 14 bestimmten Standplatze, ist verboten.

§. 16.

Auf dem Standplatze selbst gilt keine Rangordnung der Fiakler oder Einspänner, sondern es hat sich jeder nach der Zeit des Eintreffens am Platze mit seinem Wagen in der daselbst üblichen Ordnung einzureihen, jedoch so, daß der Fahrweg nicht ungebührlich verengt, noch weniger aber das Trottoir besetzt werde, kurz keinerlei Passagehemmung eintrete; insbesondere muß auch die Zufahrt zu den Hausthoren freigehalten werden.;

§. 17.

Hat der Fiaker oder Einspänner oder deren Kutscher eine Bestellung angenommen, so ist er verpflichtet, eine — nach dem bei der k. k. Polizeidirektion in Wien erliegenden Muster angefertigte — Tafel auf der Außenseite des Wagens an einer Jedermann leicht sichtbaren Stelle auszuhängen.

Auf dieser Tafel muß die Stunde oder halbe Stunde ersichtlich gemacht werden, um welche der Fuhrwerker bestellt ist.

Die Außerachtlassung dieser Maßregel wird mit Arrest von ein bis drei Tagen bestraft.

§. 18.

Der Fiaker oder Einspänner hat bei seinem Fuhrwerke zu verbleiben, jedenfalls aber für gehörige Beaufsichtigung desselben zu sorgen, widrigens er nach Umständen nach §. 430 St. G. B. zu behandeln käme; auch hat er sich ruhig und anständig zu verhalten und jedem Fahrgaste um die bestimmte Tage unweigerlich zu Diensten zu stehen. Der Fahrpartei steht es frei, mit dem ihr beliebigen Fiaker oder Einspänner zu fahren, ohne dessen Reihung auf dem Standplatze zu berücksichtigen.

§. 19.

Jede ungerechtfertigte Fahrverweigerung wird mit 48stündigem Arreste bestraft und im Wiederholungsfalle die Strafe verdoppelt.

§. 20.

Die Fiaker und Einspänner müssen im vollkommen dienstfähigen Zustande auf dem Standplatze sich einfinden.

Trunkenheit am Standplatze oder während der Fahrt wird mit Arrest von ein bis drei Tagen bestraft.

§. 21.

Zur Vermeidung jeder unnöthigen Berunreinigung oder Verstellung der Straßen darf der Fiaker oder Einspänner weder auf dem Standplatze, noch während des Wartens seine Pferde anders als mit vorgehängten Futterfäcken, keineswegs aber mittelst der Futtertruhen oder mit Heu füttern.

§. 22.

Damit den Bedürfnissen an Lohnfuhrwerken auch zur Nachtzeit entsprochen werde, wird die Polizeidirektion verfügen, daß unter angemessener Abwechslung, außer der gewöhnlichen Fahrzeit von 7 Uhr Früh bis 11 Uhr Abends, auch einige Fiaker oder Einspänner zur Nachtzeit auf den diesfalls bestimmten Plätzen bereit seien.

§. 23.

Bei den Bahnhöfen werden spezielle Aufstellungsplätze bestimmt, auf denen eine bestimmte Anzahl von Fiakern oder Einspannern dem Publikum zur Verfügung stehen muß, weshalb die Polizeidirektion eine eigene Eintheilung der Fiaker und Einspänner festsetzen und durch Anschlag bekannt machen wird.

Jeder Fiaker und Einspänner, welchen die Reihe trifft, hat sich auf dem Bahnhofe einzufinden oder im Falle seiner Verhinderung einen Ersatzmann dahin zu stellen, und darf an

solchen Tagen weder er, noch der gestellte Ersatzmann eher auf seinem gewöhnlichen Standplatze sich aufstellen, als bis nicht der letzte Train angekommen ist.

Die Nichtbefolgung dieser Bestimmung würde dem Eigenthümer eine Geldstrafe von 1 bis 5 fl., dem eigenmächtig dawiderhandelnden Kutscher aber 12—24stündigen Arrest zuziehen.

§. 24.

Beobachtung der Fahrordnung.

Im ganzen Wiener Polizei-Nayon, insbesondere aber innerhalb der Linien Wiens, ist als ausnahmslose Regel festgesetzt, daß stets links in der Fahrstraße, ohne jedoch das Trottoir zu berühren, gefahren und ebenso links dem entgegenkommenden Wagen ausgewichen werden muß.

Das Vorfahren hingegen hat rechts zu geschehen, darf aber nur in dem Falle stattfinden, wenn die Straße breit genug ist, der vorausfahrende Wagen sich im Schritte hält, vor demselben ein leerer Raum von mindestens drei Wagenlängen freisteht und kein entgegenkommender Wagen in der Nähe ist.

Auf den Brücken darf gar nicht vorgefahren werden.

Den Fiakern und Einspännern ist das Einfahren in den Schweizerhof und das Durchfahren unter dem Rittersaale der k. k. Hofburg verboten.

§. 25.

Fiakern und Einspännern, wenn sie von Fahrgästen benützt werden, haben in mäßigem Trabe zu fahren.

§. 26.

Das vorschriftswidrige Vorfahren, das Fahren auf dem Trottoir und nahe an den Häusern ist strenge untersagt.

§. 27.

Kein Fiaker oder Einspänner darf, um seine Partei ein- und aussteigen zu lassen, unter dem Burgthore, auf einer Brücke, auf den Kreuzungspunkten der Straßen oder in der Mitte einer Straße stillhalten, sondern immer nur nächst dem Trottoir, jedoch so, daß die Fußgeher nicht gehindert werden; ebenso hat er im Falle des Wartens auf eine Partei seinen Wagen auf solche Art aufzustellen, daß er weder den Vorübergehenden, noch den Fahrenden hinderlich sei. Wo übrigens die Passage besonders beengt und die Frequenz ungewöhnlich stark ist, hat sich der Einspänner oder Fiaker wegen Abholens und Abwartens eines Fahrgastes niemals aufzustellen, sondern die nächste breitere Straße zu wählen und erst beim wirklichen Erscheinen der Partei vorzufahren.

Der Kutscher hat jedesmal, wenn er aus einer Quergasse in eine andere Straße oder auch nur aus einem Hause heraus- oder in ein solches hineinzufahren, überhaupt ein Trottoir, oder auf der Ring- oder Lastenstraße den Verbindungsweg zu kreuzen hat, seine Pferde im langsamen Schritte zu leiten, und in solchen Fällen, wie auch bei jeder Gelegenheit eines zu besorgenden Unglücks die Fußgeher durch lauten Anruf zu warnen und die möglichste Vorsicht anzuwenden, widrigens er nach Umständen, insbesondere aber nach der Größe des verursachten Schadens, die Bestrafung nach den §§. 335, 341, 342 und 431 St. G. B. zu erwarten hat.

§. 28.

Dem Kutscher ist das sogenannte Stappeln, nämlich das absichtlich langsame Herumfahren in den Straßen mit leerem Wagen behufs der Gewinnung von Fahrgästen, verboten.

§. 29.

Der Fiaker oder Einspanner ist verbunden, beim jedesmaligen Aussteigen einer Partei den Wagen genau zu untersuchen, ob nicht allenfalls Effekten darin zurückgeblieben sind, in welchem Falle er die Verpflichtung hat, diese Gegenstände dem Eigenthümer oder der Polizeibehörde ohne Aufschub zu überbringen.

Die Vorenthaltung, Verheimlichung oder Zueignung solcher Sachen würde als Betrug nebst der gerichtlichen Abstrafung des Schuldigen auch den Verlust der Konzession, beziehungsweise das Fahrverbot, zur unausbleiblichen Folge haben.

§. 30.

Die Nichtzuhaltung einer angenommenen Fuhrbestellung, wenn nicht die Unmöglichkeit der Leistung eingetreten und diese dem Besteller rechtzeitig angezeigt worden ist, wird mit Arrest von ein bis drei Tagen geahndet.

Uebrigens ist der Fiaker und Einspanner verpflichtet, eine angenommene Fuhrbestellung auf Verlangen mit demselben Wagen, für welchen er dieselbe angenommen hat, zu leisten, und er darf dieselbe gegen den Willen des Fuhrbestellers keinem anderen Fiaker oder Einspanner überlassen.

§. 31.

Dem Fiaker oder Einspanner ist verboten, gegen den Willen der Fahrgäste eine andere Person in den Wagen oder auf dem Kutschbock mitzunehmen, dagegen ist der Fiaker oder Einspanner verpflichtet, während der Fahrt über Verlangen des Fahrgastes je nach der Räumlichkeit seines Wagens die vom Fahrgaste bezeichneten Personen ohne Erhöhung der Fahrtaxe in den Wagen aufzunehmen.

§. 32.

Sowie von dem Publikum ein höfliches, einsichtsvolles Benehmen gegenüber den Wageneigenthümern und Kutschern erwartet wird, so haben sich auch die letzteren gegen das Publikum und die Aufsichtsorgane mit Anstand und Höflichkeit zu benehmen; Grobheit und beleidigendes Betragen unterliegt einer strengen Bestrafung.

Während der Fahrt mit Fahrgästen ist übrigens den Fiakern und Einspannern das Tabakrauchen verboten.

III. Abtheilung.

Erlöschung der Konzession.

§. 33.

Die Fiaker- oder Einspanner-Konzession erlischt durch die freiwillige unbedingte Zurücklegung an den Magistrat, durch den Tod des Konzessions-Inhabers nach Maßgabe des §. 59 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, oder durch strafweise Entziehung in den, in der Gewerbeordnung angeführten Fällen.

IV. Abtheilung.

Von den Fahrtagen.

§. 34.

Für die gewöhnlichen Fahrten innerhalb der Linien Wiens mit Einschluß des Praters bis zum Damme der Staatseisenbahn (Landungsplatz der Dampfschiffe bei den Kaisermühlen ausgenommen) wird folgende Taxe bestimmt:

Dem Fiaker:

- | | |
|---|-------------|
| a) für die Wagenverwendung bis zu einer Stunde..... | 1 fl. — kr. |
| b) für jede folgende halbe Stunde..... | — „ 50 „ |

Dem Einspanner:

- | | |
|--|----------|
| a) für die erste Viertelstunde..... | — „ 40 „ |
| b) über eine Viertelstunde bis zu einer halben Stunde..... | — „ 50 „ |
| c) für jede weiter folgende Viertelstunde..... | — „ 20 „ |

§. 35.

Für die nachbezeichneten Fahrten außerhalb der Linien Wiens ist zu entrichten:

I.

	Dem Fiaker	Dem Einspanner
Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens zu dem k. k. Arsenal und dem sogenannten Landgute vor der Favoritenlinie, nach Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Neulerchensfeld, Dittakring, Hernals, Währing, Weinhaus, Ober-Döbling, Simmering und zum Meidlinger Bahnhofe oder zurück.....	2 fl. — kr.	1 fl. 20 kr.

II.

Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens nach Schönbrunn, Hietzing, Penzing, Gersthof, Unter-Döbling und Zwischenbrücken oder zurück.....	2 „ 50 „	1 „ 60 „
--	----------	----------

III.

Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens zu dem Lusthause, der Freudenau und den Kaisermühlen im k. k. Prater, nach Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Hating, Baumgarten a. d. Wien, Breitensee, Hekendorf, Altmannsdorf, Dornbach, Neuwalbegg, Pöbleinsdorf, Sievering, Grinzing, Heiligenstadt, Rußdorf und Floridsdorf oder zurück.....	3 „ — „	2 „ 20 „
--	---------	----------

Im Falle der Retourfahrt sind für die Wartezeit, sowie für die Zeit der Rückfahrt dem Fiaker für jede halbe Stunde 50 kr., dem Einspanner aber für jede Viertelstunde 20 kr. zu bezahlen.

§. 36.

Werden die in den vorstehenden §§. 34 und 35 erwähnten Fahrten in der Zeit zwischen 11 Uhr Abends und 7 Uhr Früh unternommen, so ist die Hälfte der betreffenden Taxe mehr zu zahlen.

Wenn bei den in den §§. 34 und 35 und in dem nachstehenden §. 37 angeführten Fahrten der Beginn der Fahrt in die Tagesperiode, das Ende der Fahrt aber in die Nachtperiode oder umgekehrt fällt, so ist die Taxe nach jener Periode zu zahlen, zu welcher der größere Theil der betreffenden Fahrtbauer gehört.

§. 37.

Für Fahrten von und zu den Wiener Bahnhöfen, von einem Hauptbahnhofe zu dem anderen, von und zu den Tanzunterhaltungen an öffentlichen Orten, vom Westbahnhofe nach Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Weidling, dann vom Süd- und Staatsbahnhofe zu dem Arsénale und dem sogenannten Landgute vor der Favoritenlinie, sind zwischen 7 Uhr Früh und 11 Uhr Abends dem Fiaker 1 fl. 50 kr., dem Einspänner 80 kr.; wenn aber die besagten Fahrten zwischen 11 Uhr Abends und 7 Uhr Früh stattfinden, dem Fiaker 2 fl. 20 kr., dem Einspänner 1 fl. 20 kr. zu bezahlen.

Für Fahrten von den Wiener Bahnhöfen, von den Tanzunterhaltungen an öffentlichen Orten in die Orte vor den Linien oder zurück gilt die im §. 35 (I, II, III) angeführte Taxe.

Im Falle der Retourfahrt gelten auch hier die im §. 35 für die Retourfahrten festgesetzten Bestimmungen.

Zur Sicherung von Wägen für das reisende Publikum bei Ankunft auf den Bahnhöfen werden auf den Perrons von den hiezu bestellten Organen den Fahrgästen Metallmarken ausgehändigt, welche die Nummer der dort aufgestellten und in Bereitschaft stehenden Fuhrwerke enthalten. Zu diesem Behufe hat jeder Fiaker oder Einspänner bei der Aufstellung am Bahnhofe die mit der Nummer seines Wagens versehene Metallmarke den vorerwähnten Organen einzuhändigen und darf derselbe vor Rückhalt der Marke vom Bahnhofe in keinem Falle wegfahren.

Diese Maßnahme wird vorläufig versuchsweise eingeführt.

Die Anfertigung der Metallmarken veranlaßt die k. k. Polizeidirektion auf Kosten der Genossenschaften der Fiaker und Einspänner.

§. 38.

Bei den Fahrten nach der Zeit wird dem Fiaker jede begonnene, wenn auch noch nicht abgelaufene halbe Stunde für voll gerechnet.

§. 39.

Bei allen Fahrten von Orten außerhalb der Linien nach Wien hat der Fahrgast die Linienmauthgebühren zu zahlen.

§. 40.

Wenn bei einer der in den §§. 35 und 37 erwähnten Fahrten in einem Wagen mehrere Personen fahren, die an verschiedenen, außerhalb der Fahrriichtung gelegenen Orten absteigen, so sind für den Umweg dem Fiaker 40 kr. und dem Einspänner 20 kr. zu vergüten.

§. 41.

Die Feststellung des Fahrpreises für alle im §. 35 nicht angeführten, außerhalb der Linien Wiens gelegenen Orte bleibt dem freien Uebereinkommen überlassen.

§. 42.

Der Beginn einer Fahrt nach der Zeit bei Bestellung des Fuhrwerkes zur Abholung des Fahrgastes bei einem Hause wird, je nachdem die Abholung unmittelbar vom Wohnorte des Fuhrwerksbesitzers oder von dessen Standplatz aus geschieht, im ersteren Falle von jenem Zeitpunkte an gerechnet, als der Fiaker oder Einspanner den Standplatz verlassen mußte, um der Bestellung entsprechen zu können.

Bei Streckenfahrten hat der Fiaker oder Einspanner für das allfällige Warten nach der erfolgten Aufnahme oder Bestellung bis zu 10 Minuten keine Vergütung anzusprechen. Bei längerem Warten sind dem Fiaker 50 kr. für jede halbe Stunde und dem Einspanner 20 kr. für jede Viertelstunde zu entrichten.

§. 43.

Der Kutscher ist verpflichtet, die ihn bestellende Person ohne Vergütung an den Ort der Abholung mitzunehmen.

§. 44.

Unterbleibt eine bestellte Fahrt aus Anlaß des Bestellers, so ist bei Fiakern die Taxe nach den §§. 34 und 36 für eine Stunde, bei Einspannern für eine halbe Stunde zu entrichten; wird die Fahrt ohne Verschulden des Bestellers unterbrochen, so hat der Fuhrmann keinen Anspruch auf eine Entlohnung.

§. 45.

Der Fahrpreis bleibt derselbe, ob eine oder mehrere Personen fahren, und es kann weder der Wochentag, noch die Witterung, noch die Jahreszeit einen Unterschied im Preise bewirken.

§. 46.

Jeder Fiaker und Einspanner hat mit einer richtig gehenden Taschenuhr versehen zu sein und dieselbe bei Fahrten nach der Zeit dem Fahrgaste vorzuweisen, widrigens seine Berufung auf die Zeitdauer der Fahrt bei diesfalls vorkommenden Streitigkeiten nicht beachtet wird.

Auch ist jeder Fiaker und Einspanner verpflichtet, über Verlangen des Fahrgastes diesem die Fiaker- und Einspanner-Ordnung zur Einsicht vorzulegen.

§. 47.

Für das im Wagen untergebrachte leichte Gepäck, als: Handkoffer, Handtaschen u. dgl. ist dem Fuhrmanne nichts zu bezahlen; für das am Kutschbock oder rückwärts am Wagen untergebrachte Gepäck sind dem Fiaker 30 kr., dem Einspanner 20 kr. zu entrichten.

V. Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

§. 48.

Befrafung der Uebertretungen dieser Fiaker- und Einspanner-Ordnung.

Wegen Ueberschreitung der gesetzlichen Fahrtaxen ist der Fiaker- oder Einspanner-Eigenthümer mit einer Geldstrafe von 5 bis 15 fl. oder mit Arrest von einem bis zu drei Tagen, der Kutscher mit angemessener Arreststrafe zu belegen.

Nebstbei ist in jedem solchen Falle dem Fahrgaste der bezahlte Mehrbetrag zurückzustellen.

§. 49.

Wegen jeder Uebertretung dieser Fiaker- und Einspänner-Ordnung kann nach Umständen gegen Fiaker und Einspänner oder gegen deren Kutscher das Fahrverbot, entweder als selbstständige Strafe oder als Strafverschärfung, und zwar in der Dauer von 8 Tagen bis zu 2 Jahren oder für immer, verhängt werden.

Das Fahrverbot hat die Wirkung, daß während der Dauer desselben ein damit belegter Konzessionsinhaber sein Gewerbe nicht persönlich ausüben, ein hiezu verurtheilter Kutscher aber beim öffentlichen Fuhrwerke nicht verwendet werden darf.

§. 50.

Ausbreitungen gegen diese Fiaker- und Einspänner-Ordnung, bezüglich welcher keine Strafe ausgesprochen ist, werden nach der Ministerial-Berordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 195) bestraft.

§. 51.

Instanzenzug.

Ueber Beschwerden gegen die auf Grundlage der Fiaker- und Einspänner-Ordnung gefällten Erkenntnisse der k. k. Polizeidirektion oder der Bezirks-Polizeikommissariate, sowie des Wiener Magistrates entscheidet die k. k. niederösterreichische Statthalterei.

§. 52.

Beginn der Wirksamkeit dieser Fiaker- und Einspänner-Ordnung.

Diese Fiaker- und Einspänner-Ordnung, durch welche jene vom 31. März 1871, dann die Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 28. Februar 1872, Nr. 5327, außer Kraft gesetzt wird, tritt mit dem 1. Februar 1873 in Wirksamkeit.
Wien, den 10. November 1872.

Der k. k. Statthalter in Oesterreich unter der Enns:

Sigmund Freiherr Konrad von Eysesfeld.

(Reichsgesetzblatt vom 11. Jänner 1873, Nr. 29 ex 1872.)

Kundmachung des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 5. Dezember 1872, Z. 35.314,

betreffend die Theilung des politischen Bezirkes Horn in zwei Lösungs- und Stellungs-Bezirke.

Die mit hierortiger Kundmachung vom 17. März 1870, Z. 8184 (R. G. Bl. Nr. 16) festgesetzte Eintheilung der politischen Bezirke von Niederösterreich in Lösungs- und Stellungs-Bezirke wird dahin abgeändert, daß der politische Bezirk Horn aus zwei Lösungs- und Stellungs-Bezirken:

- a) Horn-Eggenburg und
- b) Geras zu bestehen hat.

Wien, den 5. Dezember 1872.

(Reichsgesetzblatt vom 11. Jänner 1873 Nr. 29 ex 1872.)

Im LXV. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1872 ist unter Nr. 172 die Verordnung des Ministers des Innern vom 3. Dezember 1872, betreffend die neue österreichische Arzneitaxe, enthalten.

Rundmachung des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 18. Dezember 1872, Z. 36.436,

betreffend die Zuweisung der Landwehr-Bezirksfeldwebel zu den Bezirkshauptmannschaften.

Zu Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 4. Dezember l. J., Z. 14.568, wird hiermit unter Beziehung auf die Statthaltereirundmachung vom 1. August 1870, Z. 22.143 (R. G. u. B. Bl. Nr. 48) zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Jänner 1873 an die Bezirksfeldwebel in den Amtsräumen der Bezirkshauptmannschaften amtiren werden, und daher die Landwehrmänner die ihnen im Sinne des §. 32 des Landwehr-Statuts obliegenden Meldungen bei dem Bezirksfeldwebel der Bezirkshauptmannschaft ihres Aufenthaltsortes zu machen haben.

Gesetz vom 21. Dezember 1872,

betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1873.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Ministerium wird ermächtigt, die bestehenden direkten und indirekten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zu den direkten Steuern in der durch das Finanzgesetz vom 24. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 26) bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1873, fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1873 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1873 bei den bezüglichen Kapiteln und Titeln festzustellenden Kredite zu bestreiten.

§. 3.

Die mit dem Finanzgesetze vom 24. März 1872, Kapitel 10, Titel 6, bewilligten außerordentlichen Theuerungsbeiträge sind in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1873 in dem bisherigen Ausmaße auf Rechnung der mit dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1873 bei der allgemeinen Fassenverwaltung präliminirten Auslagen fortzuerfolgen.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 21. Dezember 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Fasser m. p.

Ganhaus m. p.

Stremayr m. p.

Glasfer m. p.

Unger m. p.

Chlumecky m. p.

Preits m. p.

Horst m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 25. Dezember 1872, Nr. 169.)

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 25. November 1872,
Z. 5167, Mag. Z. 187.729,

Anordnungen für den Fall enthaltend, als sich rücksichtlich des Gesundheitspasses eines Viehtransportes Zweifel ergeben, deren Aufklärung dringend nothwendig erscheint.

Das k. k. Ministerium des Innern hat zufolge Erlasses vom 23. November l. J., Z. 16.529, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium angeordnet, daß die Viehbeschau-Kommissionen in jenen Fällen, in welchen sich rücksichtlich des Gesundheitspasses eines Viehtransportes Zweifel ergeben und die Aufklärung des Zweifels dringend ist, mit der betreffenden Landesbehörde, beziehungsweise mit der betreffenden Bezirkshauptmannschaft, behufs der nöthigen Aufklärung telegraphisch zu korrespondiren haben.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und weiteren entsprechenden Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 26. November 1872,
Z. 29.525, Mag. Z. 187.304,

betreffend die Verpflichtung der Mitglieder der Krankenkasse des ersten Wiener Kleidermacher-Genossenschafts-Vereines zur Entrichtung der Verpflegsgebühr in öffentlichen Krankenanstalten.

In seiner am 23. Februar l. J. hieramts überreichten Eingabe bittet der Obmann des Genossenschaftsvereines der Kleidermacher Wiens um Enthebung der Kranken- und Sterbekasse dieses Vereines von der Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegskosten für die Behandlung der Mitglieder der Krankenkasse in den öffentlichen Heilanstalten.

Nachdem dieser Verein nur Mitglieder hat, welche als solche selbst für ihre Verpflegskosten haften, d. h. für welche nicht eine Gewerbs-Korporation (Genossenschaft) zahlungspflichtig ist, aber wenn und insolange sie nicht an die Stelle der Genossenschaften treten, zur Bezahlung

von Verpflegskosten an die öffentlichen Spitäler für ihre Mitglieder gesetzlich nicht verpflichtet sind, indem der Verein freiwillig eine solche Verpflichtung nicht übernommen hat, so können unmittelbar an den Verein, resp. die Krankenkasse desselben, keine Anforderungen auf Zahlung von Verpflegskosten gerichtet werden, und es ist somit auch kein Anlaß vorhanden, die Krankenkasse von einer derartigen nicht bestehenden Verpflichtung zu entheben.

Laut der von der Statthalterei genehmigten Statuten der Kranken- und Sterbekasse des ersten Wiener Kleidermacher-Genossenschaftsvereines hat diese Kasse nämlich den Zweck der zeitweiligen Unterstützung seiner erkrankten Mitglieder durch Ausfolgung eines täglichen Unterstützungsbeitrages an dieselben für die Dauer der Krankheit.

Die Krankenkasse hat sonach lediglich den Mitgliedern gegenüber eine Verpflichtung, welche durch die Verpflegung eines Mitgliedes in einem öffentlichen Krankenhause nicht geändert wird.

Dem Krankenhause gegenüber erscheint aber das verpflegte Vereinsmitglied lediglich für sich selbst zahlungspflichtig, insolange es nicht durch ein legales Armuthszeugniß seine Armuth und Zahlungsunfähigkeit nachzuweisen vermag.

Als absolut zahlungsunfähig kann aber eine Person nicht angesehen werden, welche sich für den Fall der Erkrankung bei einem Krankenunterstützungsvereine ein Krankengeld sichert und es haben die Spitalsverwaltungen die Verpflichtung, in gerichtlichem Wege die sicherstellungsweise Pfändung dieser Bezüge zur Deckung der für die Spitalpflege des Bezugsberechtigten auflaufenden Kosten zu erwirken.

Sollte demnach das vorerwähnte Einschreiten des Obmannes des Genossenschaftsvereines der Kleidermacher Wiens dahin abzielen, daß von einer sicherstellungsweisen Pfändung der Bezüge der einzelnen Mitglieder aus der Krankenkasse abgegangen werde, so bin ich nicht in der Lage, diesfalls eine allgemeine gültige Norm zu Gunsten der Mitglieder eines einzelnen Vereines abzuändern.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf den Bericht vom 6. August 1872, Z. 89.229, in Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 27. November 1872,
Z. 30.254, Mag. Z. 189.915

über den gewerbmäßigen Betrieb der Fremdenbeherbergung.

Ich finde dem Rekurse des J. W. gegen das Erkenntniß des Wiener Magistrates vom 8. August 1872, Z. 56.448, womit dem Rekurrenten wegen gewerbmäßigen Betriebes der Fremdenbeherbergung ohne vorher erwirkter Konzession eine Geldstrafe von 10 fl. auferlegt und aufgetragen wurde, den ferneren Betrieb des Beherbergens einzustellen, unter Aufhebung des rekurrirten Erkenntnisses Folge zu geben, weil in der von J. W. zugestandenem Haltung von Bettgehern, welche wochenweise ihren Wohnzins entrichten, eine Fremdenbeherbergung im Sinne des §. 28 der Gewerbeordnung nicht erkannt wird.

Erlaß des königl. ung. Ministeriums des Innern, vom 29. November 1872,
Z. 36.535, Mag. Z. 188.485,

betreffend die Erhöhung der Verpflegungsgebühr im öffentlichen Krankenhause zu Trencsin.

Die bisher mit 41 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegungsgebühren des öffentlichen Krankenhauses zu Trencsin werden vom 1. Jänner 1873 angefangen auf 46 Kreuzer De. W. erhöht.

Erlaß des königl. ung. Ministeriums des Innern vom 30. November 1872,
Z. 38.387, Mag. Z. 188.486,

betreffend die Festsetzung der Verpflegungsgebühr im öffentlichen Krankenhause zu Ofen.

Die bisher mit 50 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegungsgebühren des öffentlichen Krankenhauses zu Ofen werden vom 1. Jänner 1873 angefangen auf 46 Kreuzer De. W. festgesetzt.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 4. Dezember 1872,
Z. 33.959, Mag. Z. 185.981,

betreffend die Festsetzung einer Taxe von 5 fl. für die Ablegung der im §. 21 des Wehr-
gesetzes erwähnten Prüfung.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 7. November
l. J., Z. $\frac{11.335}{2792}$ II., Nachstehendes anzuordnen befunden:

Vom 1. Jänner 1873 an ist von jenen Kandidaten des einjährig Freiwilligendienstes, welche in Ermanglung der im §. 124 A. a. der Instruktion zur Ausführung des Wehr-
gesetzes angeführten Studien-Zeugnisse den erforderlichen Nachweis der höheren Bildung durch das in diesem §. sub A. b. erwähnte Zeugniß der Befähigung liefern wollen, für die Ab-
legung der im §. 21 des Wehrgesetzes als zulässig erkannten Prüfung, eine Taxe von 5 fl. De. W. zu entrichten, welche den nach den Bestimmungen des §. 129 2 b der erwähnten Instruktion dieser Prüfung beizuziehenden und bei der betreffenden Prüfung intervenirenden Professoren der Mittelschulen zu gleichen Theilen gebührt.

Diese Taxe ist von jenen Aspiranten, welche von den kompetenten Truppen-Divisions-
Kommanden die Bewilligung zur Zulassung zu dieser Prüfung erhalten haben, vor Ablegung der Prüfung bei der für jede einzelne Prüfungskommission von der k. k. Landesstelle zu be-
stimmenden l. f. Kassa zu erlegen und kann daher die thatsächliche Ablegung der mehrerwähnten Prüfung nur jenen Kandidaten gestattet werden, welche sich am Tage der Prüfung mit der Quittung über den erfolgten Erlag dieser Taxe auszuweisen vermögen, oder welchen von den zum Bezuge derselben berechtigten Professoren die Entrichtung derselben nachgesehen wurde.

Eine Rückerstattung der bereits erlegten Taxe ist nur dann zulässig, wenn der betreffende Kandidat sich der Prüfung nicht unterzieht.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Beifügen zur eigenen Wissenschaft in die

Kenntniß gesetzt, daß ich in Folge vorstehenden hohen Erlasses die k. k. n. ö. Landeshauptkassa hier für dieses Verwaltungsgebiet als jene Kassa bestimme, bei welcher der fragliche Taxerlag stattzufinden hat.

Erlaß des Königl. ung. Ministers des Innern vom 6. Dezember 1872,
Z. 39.610, Mag. Z. 188.484,

betreffend die Erhöhung der Verpflegsgebühr im öffentlichen Krankenhause zu
Hermannstadt.

Die bisher mit 53 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegsgebühren des öffentlichen Krankenhauses zu Hermannstadt werden vom 1. Jänner 1873 angefangen auf 55 Kreuzer erhöht.

Zuschrift der Bürgerspitals-Wirthschafts-Kommission vom 18. Dezember 1872,
Z. 2062, Mag. Z. 191.809.

betreffend die Ausdehnung der Armenpflege des Bürgerspitalsfondes auf Bürgerkinder und
Bürgerwaisen.

Die Bürgerspital-Wirthschafts-Kommission hat in Folge eines Ansuchens des löblichen Magistrates vom 29. Februar 1872, Z. 146.120 zu dem Zwecke, um den allgemeinen Versorgungsfond, resp. die Gemeinde, zu entlasten, die Ausdehnung der Armenpflege des Bürgerspitals beschloffen, derart:

1. daß solche Bürgerkinder oder Bürgerwaisen, welche vermöge ihres Alters weder eine Waisenpfürnde noch ein Kostgeld, noch auch die Aufnahme in ein Waisenhaus erhalten können, aus dem Bürgerspitalsfonde, gleich den Bürgern und Bürgerfrauen, theilt und versorgt werden sollen, jedoch nur dann, wenn dieselben arm und erwerbsunfähig sind und insofern selbe ledigen Standes verheiben;

2. daß sämtliche arme Bürger, Bürgerfrauen, Bürgerwitwen und die sub 1 bezeichneten Bürgerkinder im Falle einer Nothlage zeitweise Geldaushilfen vom Bürgerspitale erhalten sollen, und

3. daß für Bürgerkinder im Alter bis 14 Jahren, insofern selbe vom Vater verwaist sind, Waisenpfürnden, insofern selbe aber von beiden Eltern verwaist sind, Kostgelber und Plätze zur Versorgung in einem städtischen Waisenhaus oder in der Privatpflege creirt werden sollen.

Im Präliminare des Bürgerspitalsfondes pro 1873 wurde auch zur Durchführung der vorstehenden Beschlüsse bereits derart Vorsorge getroffen, daß zur Unterstützung und Versorgung der sub 1 bezeichneten Bürgerkinder 150 Plätze vorgesehen, zur Verleihung von Geldaushilfen 6000 fl. bestimmt und weiter 100 Waisenpfürnden à pro Monat 7 fl., 100 Kostgelber à pro Monat 12 fl. und 50 Plätze mit voller Versorgung à pro Monat 20 fl. creirt wurden.

Indem die Wirthschafts-Kommission diese Verfügungen dem löbl. Magistrate mittheilt, fügt selbe zugleich das Ersuchen bei:

Der löbl. Magistrat wolle vom Jänner 1873 ab jene armen Bürgerkinder, welche eine Aushilfe, Handbetheilung oder Versorgung ansuchen, ferner jene armen Bürger und Bürgerinnen, welche um eine Aushilfe bitten und schließlich jene Bürgerwaisen, für welche um eine Waisenspfürnde, ein Kostgeld oder um Aufnahme in's Waisenhaus eingeschritten wird, an die Bürgerhospital-Wirthschafts-Kommission zur Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise weisen.

Ferner muß die Wirthschafts-Kommission noch beifügen, daß sie die zur Amtshandlung erhaltenen vorbezeichneten Gesuche nur insoweit berücksichtigen könne, als die hiezu präliminirten Mittel ausreichen, jedes weitere Erforderniß, aber insbesondere auch die Auslagen für ärztliche Hilfe, Medikamente, Bandagen, Bäder u. A. wie bisher zur Bedeckung rücksichtlich aller Bürger und Bürgerkinder dem allg. Versorgungsfonde überlassen müsse.

Schließlich gibt sich die Wirthschafts-Kommission die Ehre, mitzutheilen, daß die Pfründner im Bürger-Versorgungshause vom Jänner 1873 ab eine tägliche Geldportion pro Person mit 40 kr. De. W. erhalten und ersucht, die Verwaltungen der städtischen Versorgungshäuser anzuweisen, damit selbe den in der betreffenden städtischen Anstalt befindlichen Bürgern vom Jänner 1873 ab eine solche Zulage pro Tag erfolgen, welche ihre Bezüge in der städtischen Anstalt (Geldportion und Brotrelutum zusammengerechnet) auf 40 kr. pro Tag ergänzt.

Diese Zulage würde, z. B. wenn die Geldportion in der städtischen Anstalt pro Tag 15 kr., das Brotrelutum 10 kr. beträgt, für jeden Bürgerpfründner pro Tag 17 kr. betragen, jedoch höher oder niedriger sein, je nachdem die Bezüge in der städtischen Anstalt variiren.

Erlaß der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Wien an das k. k. Steueramt

Schwechat vom 17. Juli 1872, Z. 10.234, Mag. Z. 108.316.

in Betreff der bedingten persönlichen Gebührenfreiheit der Kommune Wien hinsichtlich der Erwerbung von Grundstücken zur Anlage des Centralfriedhofes.

Ueber den mit Bericht vom 28. November 1871, Z. 1103, vorgelegten Rekurs der Kommune Wien gegen die h. v. Entscheidung vom 8. April 1871, Z. 19.452, womit die für die Zentral-Friedhofsanlage erfolgte Erwerbung von Grundstücken bei Kaiser-Ebersdorf vom k. k. Steueramte voll aufgerechnete $3\frac{1}{2}$ perzentige Gebühr in einem Gesamtbetrage von 17.182 fl. und nachträglich von 486 fl. 50 kr. und 114 fl. 62 kr. aufrecht erhalten wurde, hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 17. Februar 1872, Z. 4180, zufolge Eröffnung der h. k. k. Finanz-Landesdirektion vom 24. Februar 1872, Z. 3815, Nachstehendes bedeutet:

Der Kommune Wien kommt die persönliche Gebührenfreiheit nach T. P. 75 des G. Gesetzes hinsichtlich der Erwerbung von Grundstücken zur Anlage eines Zentral-Friedhofes dann zu, wenn dieselbe im Sinne des §. 288 des a. b. G. als ein Gemeindegut zu betrachten ist.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Absatzes 4 des §. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, Reichsgesetzblatt 88, steht fest, daß dieser Zentral-Beerdigungsplatz nach der Anmerkung 26 zur T. P. 106 D. dem Gebühren-Äquivalente nicht unterliegt.

Wegen des offenbaren Zusammenhanges des Absatzes 4 des §. 2 des genannten Gesetzes mit dem Absätze 3, in welchem verschiedene Kategorien des öffentlichen Gutes vor-

kommen, kann angenommen werden, daß auch Beerdigungsplätze dazu zu zählen sind, zumal als im Wesentlichen auch der Begriff eines Gemeindegutes nach §. 288 a. b. G. darauf paßt.

Der Umstand, daß der Zentralfriedhof der Gemeinde durch den Verkauf von Grabstellen einen Ertrag abwerfen wird, schließt für sich allein die Eigenschaft eines öffentlichen Gutes nicht aus, wie z. B. die Berechtigung einer Gemeinde von der Benützung einer öffentlichen Straße eine Mauthgebühr einzuheben, die Eigenschaft der Straße als eines Gemeindegutes nicht beseitigt. Man nimmt daher keinen Anstand, in diesem besonderen Falle die persönliche Gebührenfreiheit der Gemeinde Wien anzuerkennen.

Dagegen fehlt es an genügenden Anhaltspunkten für die Annahme, daß der Kommune ein Expropriationsrecht in Ansehung dieser Gründe zugestanden sei, weshalb eine Befreiung der Verkäufer (Veräußerer) nicht anerkannt werden kann. Es ist übrigens selbstverständlich, daß die Kommune Wien die Nachweisung zu liefern hat, daß die gekauften Objekte ihrer genannten Bestimmung wirklich zugeführt werden.

Das k. k. Steueramt hat demnach, sobald die Kommune Wien die erwähnte Nachweisung geliefert haben wird, die mit sämtlichen Berichtsbeilagen zurückfolgenden Registerakte mittelst eines genauen Verzeichnisses zum Behufe der Richtigstellung der erfolgten Gebührens-bemessungen auf die Hälfte der Gebühren wieder anher vorzulegen.

Rundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Juli 1872, Z. 20.895,
Mag. Z. 111.648,

betreffend die Entlassung des Nachmannes nach erfolgter Einreihung seines Vormannes.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 6. d. M., Z. $\frac{6687}{1797}$ II. Nachstehendes eröffnet:

Aus Anlaß der von einer Landesstelle angeregten Frage, ob ein Nachmann sofort nach erfolgter Stellung seines Vormannes oder erst nach der stattgefundenen tatsächlichen Einreihung zu entlassen sei, findet die Ministerial-Instanz zu bestimmen, daß die faktische Außerstandbringung des im Grunde des §. 33 des Wehrgesetzes zu dem Anspruche auf die Entlassung und beziehungsweise auf Uebersezung in die Ersatzreserve berechtigten Nachmannes bei der Truppe, erst mit dem Tage der Einreihung (eigentlich nur formellen Instandnahme) zu erfolgen habe.

Ein diesbezüglicher Nachmann darf jedoch instruktionsgemäß nicht als Ersatz für einen Abgang herangezogen werden, welcher vom Tage seiner Stellung bis zu seiner Einreihung (Instandnahme) durch Sterbfall oder Entlassung entstanden ist.

Das den betreffenden Nachmännern nach §. 33 des Wehrgesetzes durch die Stellung ihrer Vormänner erwachsene Recht auf Entlassung, beziehungsweise auf Uebersezung in die Ersatzreserve, ist jedoch denselben, nach von Fall zu Fall durch die Ergänzungsbehörden erster Instanz erfolgter Konstatirung des diesfälligen Rechtsanspruches, von der Stellungsbehörde sofort bekannt zu geben.